



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

L., Th.: Ein Wort zur Bildung der Kreisvertretungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

immer melodischen Sprache unserer großen Dichter bewußt gewesen. Allein gerade die bisher vereinzelt Leistungen eines Coleridge und Carlyle, eines Longfellow und Mangon, eines Garnett und Baskerville berechtigen uns Deutsche, von den Engländern mit ihrer wachsenden Kenntniß unserer Sprache und der in den letzten drei Jahren wesentlich gestiegenen Hochschätzung unseres Volkes auch ein noch befriedigenderes Sortiment metrischer Uebersetzungen zu erwarten, selbst wenn ihnen die volle Stärke des universalen Organs der Anbequemung, dessen wir Deutsche uns rühmen, von einer herberen Natur versagt bleiben sollte.

C. F. L.

Ein Wort zur Bildung der Kreisvertretungen.

Die erfreulichste Erscheinung bei den gegenwärtigen Bestrebungen für Reorganisation der innern Verwaltung ist, daß von Anbeginn über ein neu zu schaffendes Institut allgemeines Einverständnis geherrscht hat und diesem Institut sich ungewöhnliche Sympathien von rechts und links, von bürokratischer und entgegengesetzter Seite zugewendet haben, während sonst Ansichten und Wünsche auseinandergehen und nur schwer zu vereinigen sein werden. Dies Institut ist der Kreisaußschuß, das künftige Hauptverwaltungsorgan des Kreises. Die willkommene Vormeinung für die neue Kreisexecutivbehörde kann aber dem Interesse für die Kreisvertretung, dem richtigen und berechtigten Interesse für ihre Bildung und Zusammensetzung keinen Abbruch thun, und wir glauben mit der von uns getheilten allgemeinen Werthschätzung des Kreisaußschusses nicht in Widerspruch zu treten, wenn wir die Aufmerksamkeit auf die badische Kreisvertretung lenken und durch Darlegung des ihr zu Grunde liegenden Systems Vergleichungspunkte für die nun in Angriff genommene Reform der preussischen Kreisvertretung zu vermitteln suchen. Der Gegensatz von Norden und Süden kann hier nur in Betracht kommen, soweit er in Zuständen und Einrichtungen begründet ist und zwischen Westen und Osten ähnlich wiederkehrt wie zwischen Norden und Süden. Es gibt, daran müssen und werden alle nationalen Parteschattirungen festhalten, auf dem Gebiete der innern Verwaltung so wenig eine Mainlinie wie auf jedem andern staatlichen Gebiet; die Mainlinie ist der Ausdruck der nationalen Politik der Gegenwart, eine politische Thatsache, nicht mehr, nicht weniger.

Ein Gegensatz, wie wir ihn meinen, ein Gegensatz der Einrichtungen, ist durch die eigenartige Organisation der badischen inneren Verwaltung gegeben. Der Kreis ist und soll in Baden etwas durchaus anderes sein als in Preußen.

Die ganze Reorganisation der badischen inneren Verwaltung, wie sie seit 1804 ins Leben gerufen und durchgeführt ist, ruht auf anderer Grundlage als die preußische ruhen wird und ruhen muß. Die verschiedene Größe der Länder, von denen das eine bei weitem nicht die Größe des größten Regierungsbezirks des andern erreicht (Baden hat 272, dagegen der Regierungsbezirk Königsberg 408 Quadratmeilen), zeichnet dem Organisator hier und dort vollkommen verschiedene Maße vor. Dieser Gegensatz macht sich jedoch gerade in Bezug auf die Kreisvertretung am mindesten fühlbar. Bei ihr handelt es sich, eine lebensfähige Körperschaft, eine wirkliche, keine sogenannte, keine Scheinvertretung zu schaffen; bei ihr kommen im Wesentlichen überall die gleichen Gesichtspunkte allgemein politischer Natur in Frage; bei ihr tritt der Gegensatz der Zustände hervor, und es ist zu betonen, daß dieser Gegensatz wirklich hervortritt. Aus ihm ließe sich sogar die Unvergleichbarkeit des badischen und des zukünftigen preußischen Vertretungssystems folgern, wenn die genauere Betrachtung nicht lehrte, wie der badische Gesetzgeber von seinem frei organisirenden Standpunkt aus Ideen verwirklicht hat, die den auf dem Grundsatz geschichtlicher Fortentwicklung basirenden preußischen Reformisten viel näher stehen, als von vornherein anzunehmen ist. Doch wir wollen der Darstellung nicht vorgreifen und beginnen mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die badische Verwaltungsorganisation, von der das bekannte vortreffliche Buch Weizel's (Verwaltungs-gesetz. Karlsruhe 1864) ausführlich handelt.

Die Reorganisation der innern Verwaltung ging aus der freien Initiative des Ministeriums der neuen Aera (Stabel-Ramey-Roggenbach) hervor, nachdem ein 1848 aufgestellter und genehmigter Plan in Folge der über das Land hereinbrechenden Ereignisse bloßer Plan geblieben war. Einführung der Selbstverwaltung und der Verwaltungsrechtspflege hieß das Programm, das zu Grunde gelegt wurde. In Ansehung der ersteren ergab sich aber dadurch eine besondere Schwierigkeit, daß die Bezirksverfassung unberührt gelassen, die Bildung großer Kreise nach Art der preußischen vermieden werden sollte, um die tausendfältigen Beziehungen und Gewohnheiten, die sich mit einer eingelebten Bezirksverfassung verbinden, nicht unliebsam zu stören. Man wählte den Ausweg, die Bezirksverwaltung zu einer „gemischten“ Verwaltung umzugestalten und setzte dem Bezirksbeamten (Gerichte) einen vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Kreisversammlung (Kreistag) ernannten Bezirksrath zur Seite, dem Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Befugnisse beigelegt wurden und dessen einzelne Mitglieder (Bezirksräthe) zugleich eine bestimmte Verwaltungsexecution für ihre Dienstbezirke übertragen bekamen. Allein so sehr die Verwaltungs-Aufgaben staatlicher Natur mit dieser Einrichtung, die rasch zu frischem Leben gedieh, gefördert waren, so wenig

war den Aufgaben der Selbstverwaltung und den communalen Aufgaben gedient. Die Bezirke, deren Abgrenzung durch die seltsame lange und schmale Gestalt des Landes außerordentlich erschwert ist, erschienen durchweg — im Durchschnitt haben die 59 Bezirke 30 Gemeinden und 24000 Einwohner — zu klein, um den Aufwand für größere gemeinnützige Unternehmungen öffentlichen Charakters aufzubringen. So entstand die in ihrer Art wohl neue, eigenthümliche, von staatsmännischer Erfindungsgabe zeugende Idee mehrere (3—8) Bezirke „auf Grundlage gemeinsamer Interessen“ zu einem Kreis zu vereinigen und diesen Kreisen — 11 an Zahl — die Interessenpflege (Selbstverwaltung) ausschließlich zuzutheilen. Die Selbstverwaltung sollte sich aus sich selbst entwickeln, die Bürger sollten unbehindert von der Bureaukratie schaffen und gestalten, sie sollten gleichsam kleine Selbstverwaltungsstaaten im Staate bilden und in diesen die öffentlichen Aufgaben erfüllen, die der Staat nicht übernehmen will, die Gemeinde nicht übernehmen kann. Wir verweilen nicht länger bei der Idee selbst, die unverkennbar süddeutschem Sinn entsprungen, und bemerken nur, daß ihre Verwirklichung richtig in Angriff genommen ist, unter der Ungunst der letzten Jahre aber wesentliche Beeinträchtigung erfahren hat und noch nicht sich absehen läßt, wie der geistreiche Versuch endlich ausfällt.

Die Kreisexecution legt die badische Gesetzgebung in die Hand des Kreis Ausschusses, dessen Mitgliederzahl in der Regel aus fünf Mitgliedern besteht, durch Beschluß der Kreisversammlung aber mit Zustimmung der Regierung abweichend festgesetzt werden kann und, soviel bekannt, bisher in einem Fall erhöht worden ist. Die Kreisvertretung ist die Kreisversammlung, deren Bildung und Zusammensetzung näher in's Auge zu fassen sind. Betrachten wir vorerst die Elemente, die sich dem badischen Gesetzgeber für diesen Zweck boten.

Größere Verwaltungskreise gab es bereits vor der Organisation von 1864. Unmittelbar vor derselben war das Großherzogthum in vier Regierungsbezirke, denen Kreisregierungen vorgesetzt waren, getheilt. Vor dieser Eintheilung bestand eine größere Zahl von Kreisen. Die eine wie die andere Eintheilung war aber bloß administrativer Natur und verband sich nicht mit ständischen Einrichtungen. An diesen, an korporativen Institutionen fehlte es ebenso wie an feudalen Kasten. Als die Reichsunmittelbaren im Großherzogthum aufgingen, bewahrten sie für sich sehr beschränkte Vorrechte. Das dem französischen Muster nachgebildete bureaukratische Regierungssystem nivellirte das Land und ließ bis 1864 nur einen Sonderverband im Staate bestehen, die Gemeinde. Auch diese wurde jedoch in nivellirender Weise geordnet. Die Gemeindereform (Anfang 1831) brachte allen Gemeinden eine sehr schätzenswerthe Selbstverwaltung, aber andererseits, soweit dies

möglich war, die gleiche Verfassung, die gleichen Verwaltungsnormen und Formen. Geflissentlich wurde der Gegensatz von Stadt und Land, der allerdings bei dem Mangel großer Städte und dem Vorhandensein vieler kleinen Städte sowie vieler großen Dörfer minder stark ist, verwischt und das Land den Städten gegenüber sogar bevorzugt. Während der ländliche Bürgermeister sich im Besitz einer ziemlich beträchtlichen Polizeigewalt sieht, ist der städtische Bürgermeister — selbst der Titel des Gemeindevorstehers mußte in der kleinsten und größten Gemeinde derselbe sein! — dieser Polizeigewalt einverleibt. Der Gesetzgeber fand als Element für die Kreisvertretung festgegliederte stark entwickelte Gemeinden mit geschäftskundigen Gemeindebeamten, er fand dem geschriebenen Recht nach wenigstens keine Städte und Dörfer.

Das Land ist vorzugsweise ackerbautreibendes Land. Die Industrie ist achtbar vertreten, prägt dem Staat aber nicht den Charakter des Industriestaats auf. Beim Grundbesitz überwiegt wieder, wie schon das Fehlen feudaler Rechte schließen läßt, der kleine Grundbesitz, und dies in überraschender Weise. Nach einer an hoher Stelle gegebenen Mittheilung beträgt der Großgrundbesitz wahrscheinlich kaum 2 Proc. des gesammten Grundbesitzes. Die Zahl der Grundbesitzer mit einem Grundsteuercapital von 50,000 Gulden (etwa 30,000 Thaler) aufwärts stellt sich noch nicht auf 100 und darunter sind bereits häuerliche Grundbesitzer. Bei der Großindustrie werden 60—70 Gewerbetreibende mit einem Gewerbesteuercapital von 50,000 Gulden aufwärts gezählt und darunter befinden sich einige mit rein handwerksmäßigem Betrieb. Das Land, das unbestritten zu den gesegnetsten deutschen Ländern gehört, weist eine verhältnißmäßig große Gleichheit der Gütervertheilung auf, so daß besondere Besitzgruppen wenig hervortreten.

Der Gesetzgeber hatte nicht nur tabula rasa vor sich, wie er die Bildung der Kreisvertretung unternahm, sondern stieß auch auf wenig Elemente, die Berücksichtigung beanspruchen konnten. Seine Aufgabe wurde einerseits erleichtert, da völlig freie Bewegung gegeben war, aber auch wieder erschwert, weil sichere Anhaltspunkte für die Gestaltung des neuen Organs fehlten. Es entsprach unter diesen Umständen den Verhältnissen wie der Zeitanschauung die Interessenvertretung, die in der Kreisversammlung für die Interessenpflege zu schaffen war, möglichst vielartig zusammenzusetzen, alle irgend berechtigten Factoren zur Geltung kommen zu lassen, keiner einseitigen Doctrin zu folgen, vielmehr nur zu fragen, wie zu einer mannigfaltigen und dabei ineinanderpassenden Vertretung zu gelangen sei.

Der Gesetzgeber löste, nachdem andere Systeme keinen Anklang gefunden, die Aufgabe in folgender Weise. Er gliederte die gewählten Mitglieder der Kreisversammlung in solche, die in mittelbarer geheimer Wahl von den Kreisangehörigen (Kreisabgeordnete) und in solche, die ebenfalls in mittelbarer geheimer Wahl von den Gemeinden jedes Amtsbezirks gewählt werden, gesellte ihnen die Vertreter der größeren Städte zu und berief als gesetzliche Mitglieder die Mitglieder des Kreisausschusses, die der Kreisversammlung nicht schon angehören, und die größten Grundbesitzer im Kreise. Die Mitgliederzahl wurde so vertheilt, daß die größten Grundbesitzer ein Sechstheil aller gewählten Mitglieder, die Kreisabgeordneten die doppelte Zahl der Gemeindeabgeordneten betragen, von diesen die Amtsbezirke bis 20,000 Seelen einen, von 20—40,000 zwei, über 40,000 Seelen drei Abgeordnete wählen, in dem Fall aber, wenn alle gewählten Mitglieder die Ziffer 24 nicht erreichen, die Kategorien der Kreis- und Gemeindeabgeordneten so wie die größten Grundbesitzer zur Er-

fällung der Ziffer verhältnißmäßig verstärkt werden. Werfen wir einen Blick auf die einzelnen Kategorien.

Die Kreisabgeordneten sind die Mehrzahl, der Kern der Kreisvertretung. Der Gesetzgeber ist bemüht gewesen ein Wahlsystem aufzustellen, das demokratischer Natur und doch den konservativen Interessen Rechnung trägt. Der demokratische Grundzug prägt sich in dem allgemeinen Wahlrecht aus: alle selbständigen Staatsbürger von 25 Jahren, die seit einem Jahr im Amtsbezirk wohnen, sind Urwähler und zu Wahlmännern, alle, die seit einem Jahr im Kreise wohnen, zu Abgeordneten wählbar. Die konservativen Interessen kommen dadurch zum Ausdruck, daß zu gesetzlichen Wahlmännern berufen sind die im Wahlbezirk wohnenden Grundeigentümer oder die gesetzlichen Vertreter derselben, die im Kreise ein seit fünf Jahren in ihrer Familie versteuertes Grundsteuercapital von 25000 Gulden, und die Gewerbetreibenden, die unter derselben Bedingung ein Gewerbesteuerkapital von 50000 Gulden besitzen; der Staat, Körperschaften mit Ausschluß der Gemeinden, Actiengesellschaften üben die Wahl durch Stellvertreter. Diese eigenthümliche Zusammensetzung der Wahlmännerschaft will in ähnlicher Weise das Ergebnis der mittelbaren Wahl wie die mittelbare Wahl das Ergebnis der Wahl überhaupt sichten. Die größeren Besitzenden, denen keine eigene Vertretung gewährt ist, sollen auf die Wahl ihrer Vertreter nicht bloß den Einfluß haben, den gesellschaftliche Stellung, persönliche Haltung, materielle Unabhängigkeit verleihen, sondern eine eigene Kategorie von Civilwahlmännern so zu sagen ausmachen. Die Klassenvertretung, der im Vertretungssystem eine untergeordnete Stelle zugewiesen, findet beim Wahlsystem weitere Berücksichtigung. Man räumt ihr hier ein, was man ihr dort vorenthält. die Kreisabgeordnetenwahl soll zur Verquickung demokratischer und conservativer Tendenzen führen, die Gegensätze sollen sich in der Wahl selbst ausgleichen.

Die Gemeindeabgeordneten, nach den Kreisabgeordneten die zahlreichste Kategorie, sind Vertreter der Gemeinde, aber auch Vertreter der Amtsbezirke, die ihre Wahlbezirke bilden. Der Gesetzgeber will bei ihnen das demokratische Element mit den localen Interessen verschmelzen. Jenes wird durch das passive allgemeine Wahlrecht, das wie für die Kreisabgeordneten besteht, zur Geltung gebracht, die lokalen Interessen gelangen dazu durch das Wahlsystem. Die Gemeinderäthe (Magistratskollegien) ordnen nämlich aus ihrer Mitte die Wahlmänner — auf Gemeinden bis 2000 Seelen kommt ein Wahlmann, auf 2—5000 Seelen kommen 2, auf größere Gemeinden 3 Wahlmänner — ab, die als Wahlkörper zusammenzutreten und den oder die Abgeordneten wählen. Die Wählbarkeit ist nicht auf die Amtsbezirke beschränkt, aber es liegt auf der Hand, daß sich die Wahl vorzugsweise auf Personen richtet, die mit den Verhältnissen der Bezirke vertraut sind. So werden die Bezirksbeamten häufiger als Gemeindeabgeordnete entsendet.

Die Kategorien der Kreis- und Gemeindeabgeordneten sind nothwendige Bestandtheile jeder Kreisversammlung. Fakultativ treten Vertreter der größeren Städte hinzu, die auf diese Weise zu dreifacher Vertretung gelangen. Sie wählen Kreisabgeordnete — Mannheim und Karlsruhe, die über 30 000 Einwohner zählen, je einen —, theiligen sich an der Wahl der Gemeindeabgeordneten und schicken einen vom Gemeinderath und kleinem Bürgerausschuß (Vertretungsorgan für die laufenden und meist wichtigen Gemeindegeschäfte) gewählten eigenen Vertreter, für den auch die Wählbarkeitsersfordernisse der Kreis- und Gemeindeabgeordneten gelten. Die Wahl fällt wohl meist auf

einen Bürgermeister. Zu den größern Städten werden nur die Städte über 7000 Seelen gerechnet, eine Ziffer, für die thatsächliche Erwägungen bestimmend gewesen sind. Ungeachtet der nicht hohen Ziffer haben einige Kreise keine solchen Städte und ihrer Kreisvertretung fehlt die letzte Kategorie gewählter Mitglieder.

Ueber die Mitglieder des Kreis Ausschusses, die der Kreisversammlung nicht schon angehören, ist nichts zu sagen. Es liegt gewiß im Interesse der Sache ihnen beschließende und nicht bloß, wie der Entwurf (§ 101) will, beratende Stimme zu geben.

Die größten Grundbesitzer, das aristokratische oder rein conservative Element, sind von dem Erforderniß des Wohnsitzes im Kreise befreit. Als Erforderniß kommt dafür hinzu, daß das Grundsteuerkapital seit fünf Jahren in der Familie versteuert werden muß. Das Vertretungsrecht wird vom Staat, von Körperschaften, Actiengesellschaften, Frauen, Minderjährigen nicht geübt und geht auf den nächstfolgenden Grundbesitzer über, wenn der berufene Grundbesitzer erklärt zur Kreisversammlung nicht erscheinen zu wollen. Diese Bestimmung ist durch die erste Kammer (!) in das Gesetz gebracht worden. Das Vertretungsrecht gewinnt dadurch mehr die Natur eines persönlichen als die eines dinglichen Rechts, die im Vertretungsrecht enthaltene Vertretungspflicht gelangt zu deutlicherem Bewußtsein, der Großgrundbesitz findet eine wirkliche, nicht bloß eine auf dem Papier stehende Vertretung. Die gleiche Wirkung hat, daß kein bestimmter Mindestbesitz vorgeschrieben ist, sondern der Grundbesitz, der im Kreise der größte, die Vertretung übt. Die geringe Zahl Großgrundbesitzer macht eine andere Bestimmung überall unausführbar; es läßt sich aber auch die grundsätzliche Bedeutung der Bestimmung nicht verkennen, die kein Vorzugrecht für eine abgeschlossene Kaste schafft, sondern die jeweilig größten Grundbesitzer beruft, um kraft eigenen Rechts, ihren Interessenkreis in der Kreisversammlung zu vertreten. Sind Millionäre des Grundbesitzes im Kreise, sollen sie persönlich in der Kreisversammlung erscheinen. Die größten Grundbesitzer sollen sich selbst vertreten, nicht vielleicht die mindestbesitzenden als ihre Vertreter schicken. Das im großen Grundbesitz liegende plutokratische Element soll zu unmittelbarer Geltung kommen, und eine nothwendige keine fakultative Vertretungskategorie bilden.

Mit diesen Kategorien ist der Kreis der ordentlichen Mitglieder der Kreisversammlung geschlossen. Als außerordentliche Mitglieder können auf Veranlassung des Kreis Ausschusses oder der Kreisversammlung vom Kreishauptmann (dem Staatsaufsichtsorgan, zur Zeit mit dem Amt des Bezirksbeamten in der Kreishauptstadt verbunden) die Bezirksbeamten und andere Beamte der Staatsverwaltung innerhalb des Kreises berufen werden, haben aber nur beratende Stimme. Justizbeamte und Bezirksräthe (!) sind, da sie nicht der Staatsverwaltung angehören, ausgeschlossen. Soviel bekannt ist die Bestimmung nicht besonders praktisch geworden und es fragt sich, ob sie praktische Bedeutung gewinnt.

Die Kreisversammlung, die alljährlich im October oder November zusammentritt, erneuert sich bei ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung ganz verschieden. Kreis- und Gemeindeabgeordnete werden auf sechs Jahre gewählt und scheiden alle drei Jahre zur Hälfte aus. Die Vertreter der größeren Städte werden auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Kreis Ausschusses, deren Wahl auf drei Jahre geht, gehören der Kreisversammlung auch so lange an. Die größten Grundbesitzer wechseln vermöge jenes Moultrens leicht, so

daß es der Kreisvertretung nicht an neuen Elementen fehlt, oder wenigstens an der Möglichkeit neue Elemente an sich zu ziehen.

Wer den Sitzungen der einen oder andern Kreisversammlung, sei es einer kleinen mit einigen 20, sei es einer großen mit einigen 50 Mitgliedern beiwohnt, wird sich vielfach angesprochen finden. Das seit lange entwickelte öffentliche Leben, die seit Jahrzehnten der Gemeinde verliehene Selbstverwaltung haben den Sinn für öffentliche Geschäfte geweckt und manches öffentliche Talent sich ausbilden lassen. Das Vertretungssystem führt zur bunten Mischung der Vertreterschaft. Den Stuhl des freigewählten Vorsitzenden haben in einem Kreise wiederholt ein Großherzoglicher Prinz, in einem andern Kreise Bluntschl, in einem dritten ein früherer Staatsminister, in einem vierten ein Landwirth eingenommen. Als Mitglieder erscheinen neben Standesherrn und Hausherren, neben Gutbesitzern und Fabrikanten, neben Bürgermeistern der Städte und Geistlichen beider Confessionen, neben Staatsbeamten verschiedener Verwaltungsarme die kleineren Landwirthe, die hier zuerst vor die größere Öffentlichkeit treten. Neben parlamentarisch geschulten Persönlichkeiten, denen die Erinnerung an die landtägliche Thätigkeit anzumerken, finden sich ungeprobte Kräfte: parlamentarische Naturalaute sind neben gewandten talentvollen Leistungen zu hören. Die Leistungsfähigkeit ist nicht überall dieselbe, überall fühlt sich aber eine gewisse Sicherheit, eine gewisse Beweglichkeit heraus, die zum Theil wohl auf die Natur des Volkstammes zurückzuführen, zum größten Theil aber, wie wir meinen, der uns Deutschen angeborenen Befähigung für das öffentliche Leben, für das Betreiben öffentlicher Geschäfte zuzuschreiben. Es ist, um mit Heinrich von Treitschke zu reden, ein politisches Ammenmärchen, daß wir kein politisches Volk seien, daß wir kein politisches Talent besitzen. Was die neueste Geschichte der Nation im Großen, lehrt die Erfahrung dieser aus roher Wurzel gleichsam aufgeführten Kreisvertretungen im Kleinen: wir können politisch sein, wenn wir politisch sein dürfen. Es widerspricht der langsamen deutschen Natur, mit einem Sprung vorwärts zu eilen, es bedarf des Antriebs, einiger Geduld, aber wir erreichen, was wir langsamer erreichen, um so sicherer und wir erreichen es leichter, sobald man an uns glaubt.

Die badische Kreisvertretung ist aus dem Bemühen hervorgegangen, eine lebensfähige Vertretung zu schaffen, unbeirrt von einseitigen Theoremen, unbeeinflusst durch die Rücksicht auf geschichtlich überlieferte Zustände. Angesichts dieses offenkundigen Bestrebens wird es diejenigen, die den Namen Baden ohne politisches Gruseln hören können, die öffentlichen Zustände des Landes nicht einem continuirlichen gelinden Erdbeben vergleichen — und ihnen, deren Zahl sicher im Steigen begriffen, kann diese Ausführung nur Interesse gewähren — einigermaßen Wunder nehmen, eine Vertretung anzutreffen, die in der Hauptsache immer auf die Vertretung von Stadt, Land und großem Grundbesitz hinauskommt. Der Gegensatz von Stadt und Land ist, wie angeführt wurde, von der Gemeindeordnung mit äußerster Energie verneint worden und der Gesetzgeber von 1864 baut auf der Grundlage der Gemeindeordnung fort, indem er die Kreise aus allen Stadt- und Landgemeinden zusammensetzt und den ersteren den Austritt aus den Kreisverbänden versagt, indem er fortan die Gemeindeabgeordneten von allen Gemeinden der Amtsbezirke wählen läßt. Allein dessenungeachtet räumt er den größern Städten eine eigene Standschaft in der Kreisversammlung ein und gibt den Städten thatsächlich eine weitere Vertretung durch die Kreisabgeordneten, die die größeren Städte in selbständigen Wahlbezirken und wohl in der überwiegenden Zahl aus ihren Eingefessenen wählen, während die kleineren Städte in den

Wahlbezirken, die sie mit einer größern oder geringern Zahl von Landgemeinden bilden, numerisch voranstehen und die Wahl in der Hand haben oder doch den Ausschlag bei denselben herbeiführen können. Das städtische Element findet auf diese Weise, da die Gemeindeabgeordneten häufig auch aus Städten gewählt werden, im Verhältniß zur wirklichen Vertretung der Städte und im Hinblick auf ihre gemeinderechtliche Stellung eine starke Vertretung. Die Landgemeinden sehen sich in minder begünstigter Lage, allein auch ihnen fällt in der Kategorie der Kreisabgeordneten thatsächlich in den Wahlbezirken, die sie allein bilden, eine eigene Vertretung zu. Der große Grundbesitz endlich besitzt eine unmittelbare Vertretung, die bei seiner verschwindenden Bedeutung wie bei der bisher nur lauen Betheiligung seiner Mitglieder reichlich bemessen erscheint. In dieser Bemerkung über das Vertretungssystem soll kein Tadel irgendwelcher Art liegen. Mit Recht läßt sich sagen, daß der Gesetzgeber in dem Wahlsystem Alles aufgeboten hat, Sonderunterschieden entgegenzuwirken und dem auf dem Staatsbürgerrecht, nicht auf dem Gemeindegewalt ruhenden Kreiswahlrecht rein staatsbürgerlichen Ausdruck zu sichern. Mit Recht läßt sich fragen, ob der Gesetzgeber das ihm vor-schwebende Ziel in anderer Weise habe anstreben können. Indessen zeigt sich hier — und das will die Bemerkung veranschaulichen — wie die Unterschiede von Stadt, Land und großem Grundbesitz, selbst wo die Gesetzgebung ihnen im Allgemeinen Geltung versagt, und kein äußerer Anlaß gegeben ist, ihnen Geltung zu gewähren, dennoch unmittelbar oder mittelbar zur Geltung kommen und wie sie thatsächlich in höherem Maße zur Geltung kommen, als der Gesetzgeber angenommen und erwartet haben mag. In den Kreisversammlungen treten übrigens die Unterschiede kaum oder gar nicht zu Tage. Das gleiche Stimmrecht, das Fehlen der *itio in partes*, das Vorwiegen der allgemein politischen Gesichtspunkte lassen die Mitglieder sich parteimäßig, nicht ständemäßig mischen. Den Versammlungen ist dabei, wie hervorgehoben zu werden verdient, politische Discussion so gut wie fern geblieben, wogegen bei den Wahlen politische Strebungen und zum Theil in energischer Weise sich gezeigt haben.

Es würde die Grenzen der Darstellung überschreiten heißen, wenn wir eine Parallele mit dem vom Kreisordnungsentwurf aufgestellten Vertretungssystem ziehen wollten. Manche Vergleichung ergibt sich von selbst, manche Verschiedenheit tritt von selbst entgegen. Beachtenswerth ist vor Allem die Berücksichtigung der großen Grundbesitzer. Sie beweist, daß der badische Gesetzgeber keineswegs einen bloßen Wahlschematismus herstellen, sondern die wirklich vorhandenen Vertretungselemente in seinem System vereinigen wollte. Die Bestimmung über das *Roulliren* enthält eine wesentliche Beschränkung des Vertretungsrechts, scheint sich aber auch praktisch zu bewähren. Auf die Liste der größten Grundbesitzer steht immer die doppelte Zahl der Vertretungsberechtigten, so daß die Einberufung der nachrückenden Grundbesitzer ohne Umstände zu bewirken ist. Ueber die Betheiligung der größern Grundbesitzer und Gewerbtreibenden bei den Kreisabgeordnetenwahlen als Civilwahlmänner fehlen uns unmittelbare Wahrnehmungen. Die Bestimmung bekundet das Bestreben die wichtigste Kategorie der gewählten Mitglieder aus einer vielartigen Wahlmännerschaft hervorgehen zu lassen, verleiht dem Wahlsystem aber eine gewisse Unübersichtlichkeit und Unbestimmbarkeit und will unter dem beherrschenden Eindruck des allgemeinen directen Wahlrechts nicht mehr recht zeitgemäß erscheinen. Der Gesetzgeber würde die Bestimmung vielleicht selbst von der Hand weisen, wenn er das Vertretungssystem heute schaffen sollte. Die Knüpfung des Wahl-

rechts an einjährigen Wohnsitz ist eine Beschränkung des Wahlrechts im conservativen Sinn, die von keiner Seite mißbilligt werden wird. Die Aufstellung der Selbständigkeit als Voraussetzung des Wahlrechts entspricht der allgemeinen Auffassung. Die mittelbare Wahl der Kreisabgeordneten findet in der mittelbaren Wahl der Landtagsabgeordneten, an der die im Werke begriffene Wahlreform mit Entschiedenheit festhält, ihr Gegenstück. Die Einführung der unmittelbaren Wahl ist für die Kreiswahlen wohl auch nicht ventilirt worden. Auf die starke Berücksichtigung des städtischen Elements ist schon hingewiesen und nur nachzutragen, daß keine Klagen über zu starke Berücksichtigung desselben zu vernehmen sind. Ebenso wenig treten Bestrebungen hervor, um das Ausschneiden der größeren Städte aus dem Kreisverbände anzubahnen. Die Städte, welche die Vortheile, die die Interessenpflege der Kirche namentlich auf dem Gebiete der höheren Armenpflege bringt, gern in Kauf nehmen, fühlen sich in ihrer gemeindlichen Selbstverwaltung, in ihrem gemeindeobrigkeitlichen Gebahren nicht beschränkt und damit fehlt die Hauptursache für Absonderungsgelüste- und Versuche. Der rein communale Charakter der Kreisverfassung kommt der geschlossenen Gestaltung der Kreisverbände zu statten. Das Wahlverfahren gehört nicht hieher; es mag bloß erwähnt werden, daß dasselbe in zweckmäßiger und freisinniger Weise geregelt ist.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Darstellung zu ihrem sehr geringen Theil beitragen möge, die Frage des Kreisvertretungssystems für Preußen und damit für Norddeutschland zu glücklicher Lösung zu bringen.

Th. L.

Literatur.

Reform der römischen Kirche in Haupt und Gliedern, Aufgabe des bevorstehenden römischen Concils. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Daß neben der tiefen, gegen die protestantische Orthodoxie gerichteten Bewegung der Geister, welche gegenwärtig die evangelische Kirche erregt, auch in der katholischen eine verwandte, dem Romanismus entgegentretende Richtung vorhanden sei, ist noch nie so offenkundig und in so vielfältigen Anzeichen zu Tage gekommen, als seitdem Pius IX. ein allgemeines Concil nach Rom berufen hat. In der Zahl dieser bedeutungsvollen Symptome nimmt das Erscheinen der oben angeführten Schrift einen hervorragenden Platz ein. Denn wenn auch der Verfasser die Nennung seines Namens unter Hinweis auf das Wort im Buch von der Nachfolge Christi verweigert, so haben wir ihn doch nach der ganzen Haltung seiner Schrift unter den hervorragenden Lehrern der katholischen Kirche zu suchen. Noch unzweifelhafter aber ist er ein Mann von hohem wissenschaftlichen Ernste und erfreulicher Unbefangeneheit des Urtheils. Kann man sich auch mit seinen Aufstellungen und Forderungen nicht überall einverstanden erklären, so ersieht man doch daraus, was eifrige, aber nicht ultramontan gesinnte Katholiken von dem bevorstehenden Concil für ihre Kirche wünschen, oder vielmehr was sie von ihm fürchten. Denn wenn gleich der Verfasser sein Buch von „allen gebildeten Bekennern jedes christlichen Bekenntnisses“ beachtet zu sehen wünscht, so bleibt er doch ein eifriger, seiner Kirche mit Liebe ergebener und in ihren Anschauungen befangener Katholik. Um so höhere Bedeutung erhält, was ein solcher wider das zur Zeit in Rom herrschende System einzuwenden sich gedrungen fühlt. Seine Darlegung leidet hin und wieder an einer gewissen Weitschweifigkeit, sie entschädigt uns aber dafür durch die ernsthafteste Begeisterung einer nach der Wahrheit verlangenden Seele, wie sie in den dem Ambrosius